

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2007

Nr. 2007/1762

WoV-Handbuch

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2005 sind das Gesetz und die Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung flächendeckend in Kraft getreten. Dies hat innerhalb der kantonalen Verwaltung einigen Handlungsbedarf ausgelöst: Neben der Anpassung bestehender Bestimmungen an die neuen rechtlichen Grundlagen müssen neue Weisungen definiert werden, da durch das WoV-Gesetz und die Verordnung Instrumente, Abläufe und Dienste vorgesehen sind, die es bislang nicht gegeben hatte. Im RRB 2005/697 vom 22. März 2005 hat der Regierungsrat deshalb beschlossen, die entstandenen Änderungen in einem Handbuch zu dokumentieren. Dabei sollten Bestimmungen zu Verwaltungsabläufen, welche aus der WoV-Gesetzgebung abgeleitet werden können, festgehalten sowie Prozesse und Zuständigkeiten konkretisiert werden.

Zur Erarbeitung des WoV-Handbuchs wurde damals eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amtes für Finanzen gebildet. Der Terminplan sah vor, dass bis Dezember 2005 sämtliche Kapitel dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden sollten.

Die Arbeiten am WoV-Handbuch erwiesen sich als umfangreicher als angenommen, so dass vorerst nur das Kapitel „Rechnungswesen“ erstellt und vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen werden konnte (RRB 2006/275 vom 31. Januar 2006). Das Amt für Finanzen und das Departementssekretariat des Finanzdepartementes haben im Frühling 2007 die Erstellung des WoV-Handbuchs wieder aufgenommen, so dass nun sämtliche Kapitel vorliegen.

2. Vernehmlassungsverfahren

Alle Kapitel des WoV-Handbuchs wurden den Departementscontrollern (z.H. der Dienststellen), den Parlamentsdiensten und der Kantonalen Finanzkontrolle zur Stellungnahme unterbreitet. Das Vernehmlassungsverfahren erfolgte in zwei Runden: Ein erstes Paket, bestehend aus den Kapiteln 1–3 und 8–10 (siehe unten), wurde am 10. Juli 2007 verschickt; ein zweites mit den restlichen Kapiteln rund zwei Monate später (am 5. September 2007). Zum Kapitel über die internen Leistungsbezüge haben zusätzlich das Amt für Informatik und Organisation, das Personalamt, das Hochbauamt sowie die Kantonale Drucksachenverwaltung Stellung bezogen. Die Stellungnahmen sind für die aktuelle Version diskutiert und – soweit dies als sachlich richtig betrachtet wurde – berücksichtigt worden. Die Vernehmlassungsteilnehmer sind in einem separaten Schreiben darüber informiert worden.

3. Zweck und Inhalt des Handbuchs

Das WoV-Handbuch richtet sich direkt an die Angestellten der Verwaltung. Es soll Erläuterungen und Handlungsanweisungen für praxisnahe Probleme liefern und ist somit als Hilfsmittel für die tägliche Anwendung von WoV gedacht. Das Handbuch behandelt unterschiedliche Themengebiete und ist in folgende zehn Kapitel gegliedert:

1. Einleitung
2. WoV-Grundsätze
3. Rollendefinitionen
4. Kreditwesen
5. Reserven
6. Öffentliches Vergabewesen
7. Interne Leistungsbezüge
8. Planungsinstrumente
9. Berichtswesen
10. Rechnungswesen (mit dem RRB 2006/275 vom 31. Januar 2006 zur Kenntnis genommen)

Die vorliegenden Kapitel widerspiegeln den Stand der Umsetzung der WoV-Reform und sind in diesem Sinne eine Momentaufnahme der aktuellen Praxis. Sie bedürfen deshalb der regelmässigen Aktualisierung, da sich Änderungen ergeben können (bspw. aufgrund von Gesetzesänderungen, Parlaments- oder Regierungsratsbeschlüssen oder neuen Erkenntnissen). Verantwortlich für die Aktualisierung des WoV-Handbuchs ist das Amt für Finanzen.

Die Kapitel werden auf der Homepage des Amtes für Finanzen im Intranet aufgeschaltet.

4. Beschluss

- 4.1 Das WoV-Handbuch wird in der vorliegenden Form genehmigt.
- 4.2 Dem Amt für Finanzen obliegt die periodische Aktualisierung des WoV-Handbuchs.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
 Amt für Finanzen (3)
 Departemente (4)
 Controllerkreis (5)
 Staatskanzlei (2)
 Kantonale Finanzkontrolle (3)
 Globalbudgetdienststellen (45)
 WoV-Kommission (8, Versand durch Amt für Finanzen)

Beilage (= nicht elektronisch vorhanden)

WoV-Handbuch (Kapitel 1-10)